



Anhang 1: Bussenliste

(Stand 1. Oktober 2010)

3001.		Allgemeine Polizeiverordnung der Stadt Winterthur vom 26. April 2004	Fr.
	1	A Nichtausweisen, mangelnde Mitwirkung bei der Identitätsabklärung (Art. 10 Abs. 1)	80.–
	2	A Angabe falscher Personalien gegenüber der Polizei (Art. 10 Abs. 3)	80.–
	3	A Nichtbefolgen polizeilicher Anordnungen (Art. 11)	80.–
	4	A Stören der polizeilichen Tätigkeit (Art. 12)	100.–
	5	A Nichteinhalten der Meldefrist beim Umzug innerhalb der Stadt (Ar. 14 Abs. 1)	80.–
	6	A Teilnahme an Raufereien und Schlägereien ohne Verletzungs- oder Todesfolge (Art. 15 Abs. 2 lit. c)	100.–
	7	A Hantieren und Schiessen mit Waffen (ausgenommen Feuerwaffen) auf öffentlichem Grund ausserhalb hierfür besonders eingerichteter Anlagen ohne Bewilligung (Art. 21 Abs. 1)	100.–
	8	A Beseitigen von Schutzvorrichtungen (Art. 24)	100.–
	9	A Versperren des Zugangs zu Rettungseinrichtungen (Art. 26 Abs. 3)	100.–
	10	A Füttern von wild lebenden Tieren trotz stadträtlichen Fütterungsverbots (Art. 28)	50.–
	11	A Verunreinigen, Verändern oder Entfernen von öffentlichem Eigentum (ohne Spucken, Littering, Urinieren oder Notdurft verrichten) (Art. 29 Abs. 1)	80.–
	12	A Verunreinigen von öffentlichem Eigentum: Spucken (Art. 29 Abs.1)	30.–
	13	A Verunreinigen von öffentlichem Eigentum: Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall (Littering) (Art. 29 Abs.1)	50.–
	14	A Verunreinigen von öffentlichem Eigentum: Urinieren (Art. 29 Abs.1)	80.–

5.1-1.1-A1

Stadt Winterthur

	15	A	Verunreinigen von öffentlichem Eigentum: Verrichten der Notdurft (Art. 29 Abs. 1)	100.–
	16	A	Verunreinigen von Privateigentum, sofern die Verunreinigung leicht entfernbar ist (Art. 29 Abs. 1)	50.–
	17	A	Vornehmen von Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten auf öffentlichem Grund ohne Notsituation (Art. 30 Abs. 2)	50.–
	18	A	Unberechtigtes Abstellen eines Fahrzeugs auf nicht-öffentlichem Grund (Art. 30 Abs. 4)	50.–
	19	A	Behindern oder Gefährden der rechtmässigen Benützung des öffentlichen Grundes oder der Arbeiten auf öffentlichem Grund durch vorschriftswidriges Abstellen von Fahrzeugen oder Gegenständen (Art. 30 Abs. 5)	50.–
	20	A	Unberechtigtes Plakatieren (Art. 34 Abs. 2 und 3)	50.–
	21	A	Campieren auf öffentlichem Grund ausserhalb von Campingplätzen ohne Bewilligung (Art. 36 Abs. 1)	50.–
	22	A	Beeinträchtigen des öffentlichen Grundes durch private Pflanzen (Art. 37 Abs. 1 und 2)	50.–
	23	A	Störung der Nachtruhe (von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr; während der Sommerzeit freitags, samstags und an Vorfeiertagen von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr) ohne Bewilligung (Art. 39 Abs. 1)	100.–
	24	A	Ruhestörung in Zeiten mit erhöhtem Ruhebedürfnis (öffentliche Feiertage sowie werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe) ohne Bewilligung (Art. 39 Abs. 2)	80.–
	25	A	Betreiben von Lautsprecheranlagen oder akustischen Alarmanlagen im Freien, in Festzelten und in Fahrnisbauten ohne Bewilligung (Art. 41)	80.–
	26	A	Abbrennen von lärmendem Feuerwerk während der Nachtruhe oder in Zeiten mit erhöhtem Ruhebedürfnis ausserhalb der erlaubten Feiertage (Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar, Bauernfasnacht, 1. August und Schulsilvester) ohne Bewilligung (Art. 42 Abs. 2)	80.–
	27	A	Ausführen von lärmenden Bauarbeiten ausserhalb der erlaubten Zeiten (werktags von 07.00 bis 12.00 und von 13.00 bis 19.00 Uhr) ohne Bewilligung (Art. 46 Abs. 1)	80.–

3002.			Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken vom 8. Juni 1979	Fr.
	1	B	Musizieren auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung (Art. 2 Abs. 1)	100.–
	2	B	Aufstellen eines Verkaufsstands ohne Bewilligung (Art. 13)	100.–
	3	B	Aufstellen einer Warenauslage ohne Bewilligung (Art. 14)	100.–
	4	B	Aufstellen einer Werbetafel ohne Bewilligung (Art. 22 Abs. 1)	100.–
	5	B	Aufstellen von Wurstständen, Automaten oder anderen Verkaufsständen auf der bewilligten Wirtschaftsfläche eines Strassencafés (Art. 25 Abs. 4)	100.–
	6	B	Verteilen von kommerzieller Werbung auf öffentlichem Grund (Art. 27 e contrario)	100.–
3003.			Winterthurer Marktordnung vom 12. Oktober 1983 mit Änderungen vom 10. Januar 1990	Fr.
	1	C	Nichteinhalten der Verkaufszeiten (Art. 2 Abs. 1)	50.–
	2	C	Vorzeitige Marktaufuhr (Art. 2 Abs. 1)	50.–
	3	C	Verkauf ohne Bewilligung (Art. 4 Satz 1)	100.–
	4	C	Verkauf trotz Verweigerung der Bewilligung (Art. 4 Satz 3)	150.–
	5	C	Verkauf trotz Entzug der Bewilligung (Art. 5)	200.–
	6	C	Verstoss gegen die Standplatzzuteilung (Art. 7 Abs. 1)	50.–
	7	C	Nichtdeklarieren des Namens und der Adresse des Markthändlers (Art. 9 Abs. 1)	100.–
	8	C	Vorschriftswidriges Parkieren im Marktareal (Art. 12 Satz 1)	50.–
	9	C	Unterlassen der Reinigung nach Marktschluss (Art. 15)	50.–
	10	C	Missachten von Auflagen bezüglich des Verkaufssortiments (Anhang Ziff. 4)	100.–